

INHALT

- VERBANDSINTERNES
- GUT ZU WISSEN
- GERICHTSENTSCHEIDE
- GESETZGEBUNG
- PRESSEMITTEILUNGEN

IMPRESSUM

Herausgeber

St.Gallischer Rechtsagentenverband

Redaktion

Sabine Flachsmann
Tel.: 071 777 18 35
s.flachsmann@bluewin.ch

Red. Mitarbeiter

Giovanni Vietri

Erscheinungsweise

unregelmässig

April 2014

EDITORIAL

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Wir gehen mit einem neuen Newsletter an den Start und möchten damit diese Form der schnellen Kommunikation wieder aufnehmen. Auch wenn für alle die Zeit knapp ist, würden wir uns freuen, das eine oder andere Feedback oder auch Informationen von allgemeinem Interesse von Ihnen zu erhalten.

In diesem Jahr hat der Vorstand wieder Veranstaltungen geplant, die im Sinne der Weiterbildung einen hohen Nutzwert bieten.

Noch in diesem Monat, nämlich am 25. April 2014, findet in St.Gallen unsere jährliche Hauptversammlung statt. Für alle diejenigen, die den Termin nicht in ihre Agenda eingetragen haben, eine gute Gelegenheit, sich schnellstens anzumelden. Es wartet auf Sie eine abwechslungsreiche HV mit einer spannenden Besichtigung im Vorfeld und einem kulturellen Leckerbissen nach dem formellen Teil. Nutzen Sie die Gelegenheit, um sich mit Kolleginnen und Kollegen bei einem feinen Essen wieder einmal ausführlich auszutauschen.

Ich hoffe auf eine zahlreiche Teilnahme und freue mich, Sie an der Hauptversammlung am Freitag, 25. April 2014, in St.Gallen begrüßen zu dürfen.

Guido Etterlin, Präsident

**Rückblick HV vom 26. April 2013 in Wil
mit Rundgang durch die schöne Altstadt.**



Hauptversammlung am 25. April 2014 St.Gallen

Letzte Anmeldegelegenheit zur HV. Beginn 18.45 Uhr im Restaurant Gübsensee in St.Gallen. Vorgängig findet um 16.00 eine Besichtigung des Wasserkraftwerkes SAK Kubelwerk statt. Besammlung 16.00 Uhr Wägenwaldstrasse 25, St.Gallen.

Anmeldungen: rjud@judtreuhand.ch

Weiterbildungstermin bereits vormerken

Der Bundesrat hat die Teilrevision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Die neuen Bestimmungen erleichtern die Sanierung von Unternehmen. Das revidierte Gesetz beseitigt durch punktuelle Verbesserungen verschiedene Schwachstellen im bisher geltenden Insolvenzrecht. Über die wichtigsten Änderungen sollten sich alle Mitglieder informieren. Der Vorstand hat deshalb eine Weiterbildung zum Thema organisiert. Sie findet am **5. Juni 2014** im Neubau der Fachhochschule St.Gallen statt. Referent ist Prof. iur. Franco Lorandi, der das Sanierungsrecht des SchKG näher erläutern wird.

Personelle Aufstockung der Prüfungskommission für Rechtsagenten

Aufgrund der grossen Teilnehmerzahlen an den Prüfungen für Rechtsagentinnen und Rechtsagenten hat das Kantonsgericht die Prüfungskommission mit weiteren Mitgliedern erweitert. Aus unserem Verband wurden neu Roger Jud, Rechtsagentenpatent 2009, tätig als selbständiger Treuhänder in Mörschwil und Patrik Terzer, Rechtsagentenpatent 2008, tätig als Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Werdenberg in Buchs, gewählt.

Lehrgang Rechtsassistent anerkannt

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat den Bildungslehrgang der ZbW eidgenössisch anerkannt, wie Thomas Stark vom Zentrum berufliche Weiterbildung (ZbW) Mitte Februar 2014 mitgeteilt hat.

Überarbeitung der Statuten

Die Verbandsstatuten sind in die Jahre gekommen und müssen deshalb überarbeitet und angepasst werden. Der Vorstand hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Vorschläge für eine Revision der Statuten erarbeiten wird. Die Arbeitsgruppe besteht aus Sabine Flachsmann, Roger Jud und René Willborn. Die Präsentation soll an der HV 2015 erfolgen.

Vorschläge der Mitglieder sind jederzeit willkommen und können Roger Jud, rjud@judtreuhand.ch übermittelt werden. Über die aktuelle Fassung der Statuten können sich Interessierte auf der Verbandshomepage informieren.

Wahl der Vermittlerinnen und Vermittler 2015

Im kommenden Jahr finden die Erneuerungswahlen der Kreisgerichte statt. Damit verbunden sind auch die Wahlen der Vermittlerinnen und Vermittler. Nicht alle bisherigen Amtsinhaber wollen das Amt weiterführen. Die Tätigkeit des Vermittlers ist nicht zuletzt durch das Inkrafttreten der eidgenössischen ZPO sehr viel anspruchsvoller geworden. Fundierte Rechtskenntnisse sind dabei von Nutzen. Das Amt ist deshalb auch für patentierte Rechtsagentinnen und Rechtsagenten geeignet, die selbständig tätig sind und eine weitere, anspruchsvolle Tätigkeit suchen. Auskünfte erteilen die Kreisgerichte.

Mehr Rechte für den Nachbarn

Streitigkeiten zwischen Grundstücksnachbarn beschäftigen regelmässig Vermittlerämter und Gerichte. Die Revision des Immobiliarsachenrechts hat sich u.a. mit dem Nachbarrecht befasst. Seit 1. Januar 2012 sind die Änderungen bereits in Kraft. So werden neu gem. Art. 684 Abs. 2 ZGB übermässige Einwirkungen durch die sog. Negativen Immissionen ergänzt. Die Beurteilung, was übermässig ist, hängt von der Lage und Beschaffenheit des Grundstücks und vom Ortsgebrauch ab. Wobei auch hier das Empfinden des Durchschnittsbürgers der Massstab sein wird. Negative Immissionen liegen vor, wenn allein durch die Existenz einer Baute oder einer Pflanzung einem benachbarten Grundstück Licht oder Aussicht entzogen wird, das benachbarte Grundstück durch Schattenwurf beeinträchtigt oder Passanten von einem Ladengeschäft ferngehalten werden. In Art 684 Abs. 2 ZGB werden nunmehr negative Immissionen in der Form von Besonnung oder Tageslicht explizit genannt.

Es werden jeweils nur die allgemein wichtigen Bundesgerichtsentscheide aufgeführt.

MIETRECHT**Gemeinsame Anfechtung einer Mietzins-Erhöhung**

Ehepaare und andere Mietgenossen müssen eine Mietzins-Erhöhung gemeinsam anfechten. Laut Bundesgericht ist es den einzelnen Mietpartnern nicht gestattet, auf eigene Faust zu handeln. (**BGE 4A_104/2010**)

Mit seinem Entscheid hat das Bundesgericht die Beschwerde eines Waadtländer Ehepaares abgewiesen. Ihr Vermieter hatte den Mietzins für ihre Viereinhalbzimmer-Wohnung 2007 um 30 Prozent erhöht. Damit nicht einverstanden, gelangte der Ehegatte innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen an die Schlichtungsbehörde.

Nachdem keine Einigung zu Stande kam, erhob das Ehepaar gemeinsam Klage beim Mietgericht. Dieses bestätigte die Mietzinserhöhung jedoch nicht, da die Ehegatten nicht zusammen an die Schlichtungsbehörde gelangt seien und die Erhöhung damit rechtskräftig geworden sei.

Das Bundesgericht hat diesen Entscheid nun letztinstanzlich bestätigt. Laut den Richtern in Lausanne bilden die im gleichen Mietvertrag verbundenen Personen bei der Anfechtung einer Zinserhöhung eine «notwendige Streitgenossenschaft».

Sie müssten damit beim Gang vor die Schlichtungsstelle und sowieso später vor Gericht gemeinsam handeln. Laut Gericht rechtfertigt sich bei der Anfechtung einer Zinserhöhung keine analoge Anwendung der gesetzlichen Regel, wonach die Kündigung der Familienwohnung auch von jedem Ehegatten alleine bestritten werden kann.

ARBEITSRECHT**Art. 337 OR – Einzelarbeitsvertrag (fristlose Auflösung)**

Das Bundesgericht hat einem Mann Recht gegeben, der als Fahrer auf dem Rollfeld des Flughafens Genf-Cointrin angetrunken unterwegs gewesen ist. Die Richter in Lausanne sehen in dem Vorfall keinen ausreichenden Grund für seine fristlose Entlassung. (**Urteil 4A_115/2010**)

Der Mann hatte über 21 Jahre ein Fahrzeug gefahren, mit dem die Waren für den Bordverkauf zu den Flugzeugen gebracht werden. 2008 wurde er bei einem Fahreinsatz auf dem Rollfeld erwischt, als er mit 0,5 Promille Blutalkoholgehalt unterwegs war. Die Arbeitgeberfirma entliess ihn deswegen fristlos.

Das Bundesgericht hat dem Mann nun Recht gegeben. Die Richter in Lausanne sehen in dem Vorfall nur eine mittelschwere Verfehlung, die – ohne vorangegangene Verwarnung - die fristlose Entlassung eines Angestellten nicht zu rechtfertigen vermag.

Laut Gericht sieht das interne Reglement für Einsätze auf dem Rollfeld zwar 0,0 Promille vor. Strafbar habe sich der Mann mit einem Blutalkoholgehalt von 0,5 Promille am Steuer allerdings nicht gemacht. Frühere Kontrollen seien zudem immer negativ ausgefallen.

Er habe bei seiner Fahrt auch niemanden gefährdet. Da er keine Kaderfunktion inne gehabt habe, könne ihm schliesslich nicht angelastet werden, seinen jüngeren Kollegen ein schlechtes Vorbild gewesen zu sein. Im Übrigen habe er seiner Arbeitgeberin in den letzten 20 Jahren nie Anlass zur Klage gegeben.

Die Firma muss dem Betroffenen nun 30'500 Franken Lohn nachzahlen, die er bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses im Falle einer ordentlichen Kündigung erhalten hätte. Eine Genugtuung für die zu Unrecht erfolgte fristlose Kündigung hatte er nicht gefordert.

Fristlose Entlassung nach Überwachung des Computers ungerechtfertigt

Ein Arbeitgeber, welcher einen seiner Arbeitsnehmer verdächtigt, die Informatikanlage zu missbräuchlichen Zwecken zu verwenden, darf nach einem neuesten Urteil des Bundesgerichts nicht im geheimen ein Überwachungsprogramm zur Kontrolle der Computer-Aktivität des Arbeitnehmers installieren. Die so erlangten Beweismittel sind nicht verwertbar. Als Folge davon entfällt die Rechtfertigung für eine fristlose Kündigung. (**Urteil 8C_448/2012**)

Im vorliegenden Fall hatte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer verdächtigt, die ihm zur Verfügung gestellte Informatikanlage zu Zwecken zu verwenden, welche ausserhalb der Amtspflichten lagen. Um diesen Verdacht zu bestätigen, liess der Arbeitgeber ein Überwachungsprogramm installieren, welches über drei Monate im geheimen alle über diesen Geschäftscomputer getätigten Operationen aufzeichnen konnte. Aufgrund dieser Aufzeichnungen konnte nachgewiesen werden, dass der Angestellte einen erheblichen Teil seiner Arbeitszeit für private oder doch mindestens für geschäftsfremde Zwecke verwendete. Da das Programm in regelmässigen Abständen Bildschirmfotos (Screenshots) erstellte, erlaubte diese Kontrolle dem Arbeitgeber auch, vom Inhalt der besuchten Webseiten und der elektronischen Post Kenntnis zu nehmen. Diese Inhalte waren teilweise streng vertraulich.

Gemäss dem Urteil des Bundesgerichts ist der verdeckte Einsatz eines Überwachungs-Programmes unrechtmässig. Eine solche Überwachung entspricht einem Kontrollsystem, welches das Verhalten des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz überwachen soll. Damit widerspricht sie Art. 26 Abs. 1 der Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz. Eine solche Massnahme wäre unverhältnismässig.

OBLIGATIONSRECHT

Postkonto auch für dubiose Firmen

Die Post muss auch dubiosen Kunden ein Konto zur Verfügung stellen. Das in den Geschäftsbedingungen der Post verankerte jederzeitige Kündigungsrecht ist laut Bundesgericht gesetzeswidrig. Ob eine Kündigung bei Straftaten erlaubt wäre, lässt das Gericht offen (**Urteil 4A_417/2009**).

Die Post ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Streitigkeiten mit der Kundschaft werden durch die Zivilgerichte beurteilt (Art. 17 PG). Die Vorinstanz hat als Fachgericht für handelsrechtliche Streitigkeiten die Klage als einzige kantonale Instanz (Art. 75 Abs. 2 lit. b BGG) gutgeheissen und damit einen Endentscheid gefällt, gegen den die Beschwerde zulässig ist (Art. 90 BGG). Die Beschwerdeführerin ist mit ihren Anträgen im kantonalen Verfahren unterlegen (Art. 76 BGG). Da das Begehren nicht auf Bezahlung einer bestimmten Geldsumme lautet, setzt das Bundesgericht den Streitwert nach Ermessen fest (Art. 51 Abs. 2 BGG). Die Vorinstanz hat den Streitwert auf Fr. 100'000.-- geschätzt, und es besteht kein Anlass, davon abzuweichen. Damit ist die Streitwertgrenze von Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG überschritten, so dass offen gelassen werden

kann, ob sich eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Die fristgerecht (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG) eingereichte Beschwerde in Zivilsachen ist somit grundsätzlich zulässig, weshalb auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nicht einzutreten ist (Art. 113 BGG).

STRAFRECHT

Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung Urteil vom 02. Februar 2012 i.S. X c. Y. (6B_368/2011) Genugtuung bei Konkubinatsverhältnis (Art. 47 OR; Art. 62 Abs. 1 SVG).

Ein stabiles Konkubinatsverhältnis kann im Sinne von Art. 47 OR einen Anspruch auf Genugtuung zu Gunsten des überlebenden Konkubinatspartners begründen; Begriff des stabilen Konkubinatsverhältnisses (E.2).

Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Männer können gem. Art. 217 StGB wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten verurteilt werden, auch wenn ihre Vaterschaft noch gar nicht feststeht. Laut Bundesgericht genügt es, wenn eine provisorische Zahlungsanordnung des Richters missachtet wird. (**BGB 6B_986/2009**)
Läuft eine Vaterschaftsklage kann der Richter den mutmasslichen Erzeuger vorsorglich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichten. Falls sich später herausstellt, dass er doch nicht der Vater des Kindes ist, hat er einen Anspruch auf Rückerstattung.

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Bundesgericht, II. sozialrechtliche Abteilung Urteil vom 04. Mai 2012 i.S. Pensionskasse X. SA c. P. sowie P c. Pensionskasse X. SA (9C_629/2011, 9C_668/2011) Eintritt des Vorsorgefalls (Art. 10 Abs. 2, 13 Abs. 2 BVG)

Der Vorsorgefall ‚Alter‘ (vorzeitig) schliesst den Eintritt des Versicherungsfalles ‚Invalidität‘ aus. I.c. trat der Vorsorgefall ‚Alter‘ aufgrund der vorzeitigen Pensionierung des Betroffenen vor Eintritt der Invalidität ein, sodass die Vorsorgeeinrichtung nicht gehalten ist, Invaliditätsleistungen zu erbringen (selbst wenn die diesbezüglich massgebende Arbeitsunfähigkeit vor dem Beginn der gegen den Willen des Betroffenen vorzeitig erfolgten Pensionierung eingetreten ist; E.3 – 5).

STRASSENVERKEHRSRECHT

Umzug zählt als Güterumschlag

Die Zürcher Behörden haben einen Autolenker vorschnell gebüsst, weil er seinen Wagen beim Zügeln zu lange in der blauen Zone parkiert hat. Laut Bundesgericht zählt auch ein Umzug als Güterumschlag, bei dem fürs parkieren privilegierte Regeln gelten. (**BGE 68_212/2010**)

VERWALTUNGSRECHT

Lärmende Kinder gehören zur Wohnzone

Kindertagesstätten in Wohnzonen sind zulässig. Laut Bundesgericht ist es den Nachbarn zuzumuten, den Lärm spielender Kinder zu dulden. Das Gericht hat die Beschwerde von zwei Anwohnern der Kindertagesstätten des Kantonssspitals Aarau abgewiesen. (**Urteil 1C_148/2010**)

GESETZGEBUNG

Revision der Handelsregisterverordnung (HRegV)

Die revidierte Handelsregisterverordnung (HRegV) schreibt die systematische Identifikation der im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen durch die Registerämter vor. Die für die Identifikation der natürlichen Personen erforderlichen Angaben nach Art. 24b HRegV müssen spätestens **ab dem 1. Januar 2013** erfasst werden (Art. 175a HRegV).

- Neu müssen die Handelsregisterämter die Identität der im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen auf der Grundlage eines amtlichen Dokuments im Sinne des Ausweisgesetzes (SR 143.1) prüfen. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte oder einer Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte (Art. 24a Abs. 1 HRegV).
- Der Nachweis der Identität der eingetragenen natürlichen Personen kann auch in einer öffentlichen Urkunde oder in einer Unterschriftsbeglaubigung erbracht werden (Art. 24a Abs. 2 HRegV), wenn diese folgende Angaben enthalten (vgl. Art. 24b HRegV);

- a. der Familienname;
- b. gegebenenfalls der Ledigname;
- c. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- d. das Geburtsdatum;
- e. das Geschlecht;
- f. die politische Gemeinde des Heimatortes, oder bei ausländischen Staatsangehörigen, die Staatsangehörigkeit;
- g. die Art, die Nummer und das Ausgabeland des Ausweisdokuments.

Zusätzlich werden folgende Angaben im Handelsregister erfasst:

- a. Allfällige Ruf-, Kose- oder Künstlernamen;
- b. Die politische Gemeinde des Wohnsitzes, oder bei einem ausländischen Wohnsitz, der Ort und die Landesbezeichnung.

Verfügt eine Person mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit über keinen gültigen Pass oder keine gültige Identitätskarte, oder ist das ein gereichtes Ausweisdokument nicht lesbar, so kann deren Identität auch auf der Grundlage eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises vorgenommen werden (Art. 24a Abs. 3 HRegV).

Sind die Angaben zur Identifikation einer natürlichen Person unvollständig, muss das Handelsregister die Eintragung sistieren, bis die fehlenden Informationen nachgereicht werden. Wir empfehlen daher, mit der Anmeldung neuer Personen zur Eintragung im Handelsregister eine gut lesbare Passkopie oder die Kopie der Identitätskarte einzureichen.

PRESSEMITTEILUNGEN

Urteil vom 9. April 2014 (9C_114/2013) Nullverzinsung von Altersguthaben

Pensionskassen, deren Leistungsangebot die obligatorische Vorsorge übersteigt, dürfen innerhalb bestimmter Grenzen auch bei einer Überdeckung auf die Verzinsung des Altersguthabens von Versicherten verzichten. Das Bundesgericht erweitert den Anwendungsbereich des Anrechnungsprinzips und lässt eine Nullverzinsung zu, soweit das gesetzliche Vorsorgekapital mit dem entsprechenden Mindestzins erhalten bleibt. Die betroffene Pensionskasse erbringt für die Bereiche der obligatorischen und der überobligatorischen beruflichen Vorsorge eine Gesamtleistung (sogenannte "umhüllende" Pensionskasse). 2008 hatte die Kasse eine Unterdeckung aufgewiesen, in den Jahren 2009 und 2010 lag der Deckungsgrad knapp über 100 Prozent. 2009 beschloss die Vorsorgeeinrichtung, das Altersguthaben von Versicherten nicht zu verzinsen, die im Verlauf des Jahres 2010 austreten. Von dieser Nullverzinsung betroffen ist ein Versicherter, der die Pensionskasse im November 2010 verlassen hatte. Die II. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts weist seine Beschwerde ab und beurteilt das Vorgehen der Pensionskasse als zulässig. Laut Gericht lässt sich aus den Weisungen des Bundesrates über die Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge nicht ableiten, dass umhüllenden Pensionskassen eine Minder- oder Nullverzinsung des Alterskapitals nach dem Anrechnungsprinzip bei einer Überdeckung verboten sind.